

# AUSFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN

zu den Rahmenrichtlinien für  
Qualifizierung im Bereich des DOSB

Stand: März 2020

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Teil 1:

Kooperationsmodell

Hintergrund	3
Regelungen zum Kooperationsmodell	4
Ausführungsbestimmungen	7
Ausführungsbestimmungen Kinder/Jugendliche und Jugendleiter	10

Teil 2:

Erste-Hilfe-Ausbildung

Hintergrund	12
Ausführungsbestimmungen	12

Teil 3:

Praxisjahr Implementierung in der ÜL-B Ausbildung

Hintergrund	13
Ausführungsbestimmungen	13

## Einleitung

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB erfordern an einigen Stellen Konkretisierungen... Hierzu stellt der DOSB die „Ausführungsbestimmungen zu den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB“ bereit. Sie sind als praktikable Umsetzungshilfen im Rahmen der DOSB-Lizenzausbildung zu sehen und werden bei Bedarf erweitert.

...

# Teil1: Kooperationsmodell

Beschlossen vom DOSB-Direktorium am 8. Dezember 2009. Am 4. Dezember 2009 von den Konferenzen der Spitzenverbände, Landessportbünde und VmbA positiv zur Kenntnis genommen.

## Hintergrund

Die Ausführungsbestimmungen zum Kooperationsmodell wurden in der vom DOSB-Präsidium eingesetzten Arbeitsgruppe „Umsetzung Rahmenrichtlinien“ in den Jahren 2007-2009 und einer AG „Zusammenarbeit bei Bildungsfragen“ erarbeitet.

In den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen [Olympischen] Sportbundes vom 10.12.2005 wird unter Punkt 3.2 ein Kooperationsmodell formuliert. Ziel dieses Kooperationsmodells ist es zum Nutzen des gesamten organisierten Sports

1. eine engere und verbindliche Abstimmung der an der verbandlichen Bildung beteiligten Partner zu erlangen und
2. Kooperationen in der Aus- und Fort- und Weiterbildung aktiv zu fördern und einzufordern.

*„Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DSB [DOSB] und dieses Kooperationsmodells soll für die Aufgabenwahrnehmung im verbandlichen Lehrwesen - einschließlich des Fortbildungsbereiches - eine verbindliche Festlegung von Zuständigkeiten und Federführungen getroffen werden.“ (RRL S. 84)*

### Im o.g. Kooperationsmodell werden die Zuständigkeiten wie folgt formuliert:

- „Die **Spitzenverbände** sind Ausbildungsträger für alle Ausbildungsgänge, die einen direkten und überwiegenden Bezug zu ihrer Sportart/ Disziplin haben“. [...] „Die **Spitzenverbände** sind Träger für die Trainerinnen/Trainer - Ausbildungen aller Stufen sowie federführend für die Ausbildungsgänge: Übungsleiterin/Übungsleiter - C, Übungsleiterin/Übungsleiter - B, Übungsleiterin/Übungsleiter „Sport in der Prävention“, Übungsleiterin/Übungsleiter "Sport in der Rehabilitation“. Ausbildungsmaßnahmen für die Vereinsmanagerinnen/Vereinsmanager-C und Vereinsmanagerinnen/Vereinsmanager - B sowie die Jugendleiterinnen/Jugendleiter - Ausbildung (in Trägerschaft der Sportjugenden) führen sie in Abstimmung mit den Landessportbünden durch.“ (RRL S. 85f)
- „Die **Verbände mit besonderer Aufgabenstellung** sind – in Abstimmung mit den Spitzenverbänden - Träger für die Ausbildungsgänge: Übungsleiterin/Übungsleiter - C, Übungsleiterin/Übungsleiter - B, Trainerin/Trainer - C Breitensport, Trainerin/Trainer - B Breitensport, Übungsleiter „Sport in der Prävention“, Übungsleiter "Sport in der Rehabilitation“. Ausbildungsmaßnahmen für die Vereinsmanagerin/Vereinsmanager - C und Vereinsmanagerin/Vereinsmanager - B sowie die Jugendleiterin/Jugendleiter (in Trägerschaft der Sportjugenden) führen sie in Abstimmung mit den Landessportbünden durch“. (RRL S. 86)
- „Die **Landessportbünde** sind Träger der Ausbildungsmaßnahmen für Übungsleiterin/Übungsleiter - C, Übungsleiterin/Übungsleiter - B, Übungsleiterin/Übungsleiter „Sport in der Prävention“, Übungsleiterin/Übungsleiter „Sport in der Rehabilitation“ in Abstimmung mit den Spitzenverbänden. Federführend sind sie für die Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Ausbildung (in Trägerschaft der Sportjugenden) und für

Ausbildungsgänge im Bereich des Vereins- und Sportmanagements. Darüber hinaus sollen sie im Rahmen einer „Sicherstellungsverpflichtung“ zuständig sein für die Wahrnehmung der Ausbildungsträgerschaft aller anderen Ausbildungsgänge, die nicht von Spitzenverbänden und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung, d. h. von den jeweiligen Landesfachverbänden, angeboten werden“. (RRL S. 86f)

## Regelungen zum Kooperationsmodell

Darauf aufbauend wurden folgende *Regelungen zur Umsetzung* dieses Kooperationsmodells bekannt gegeben.

**Trägerschaft** wird definiert als: Verantwortung für einen Ausbildungsgang (inkl. Konzeptkompetenz, Richtlinienkompetenz, Organisationskompetenz, Lizenzvergabe, Qualitätssicherung)

**Federführung** bedeutet eine „Durchführungsverantwortung“, auch wenn sie an einen Partner delegiert wird. Diese ändert nichts an der Trägerschaft. Daraus folgt:

1. **Zuständig für sportartenübergreifende (d.h. sportartenverbindend, Elemente mehrerer Sportarten abdeckend) Ausbildungskonzeptionen sind die Landessportbünde/ sportartübergreifend aufgestellten VmbA<sup>1</sup>**
2. **Zuständig für sportartspezifische (d.h. auf eine Sportart ausgerichtete) Ausbildungskonzeptionen sind die Spitzenverbände/ sportartspezifisch aufgestellten VmbA<sup>2</sup>.**
3. **Darüber hinaus gibt es „funktionale“ Ausbildungsgänge. Diese sind auf bestimmte Themen bezogen. Es wird hierbei Vorgaben, die von Dritten an das Sportsystem heran getragen werden, Rechnung getragen. Beispielhaft zu nennen ist der Gesundheitsbereich, in dem der Sport eine „Funktion“ für medizinische Fragen übernimmt (bspw. ÜL-B Prävention). Die Trägerschaft kann hier sowohl bei den LSB liegen, wenn der Ausbildungsgang sportartenübergreifend ausgelegt ist (bspw. ÜL-B „Sport in der Prävention“, Profil: Haltungs- und Bewegungssystem, sportartübergreifend). Die Trägerschaft kann aber auch bei einem Spitzenverband liegen, wenn der Ausbildungsgang sportartspezifisch ausgelegt ist (bspw. ÜL-B „Sport in der Prävention“, Profil: Herz-Kreislaufsystem, Sportart: Tischtennis). In**

---

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen und die damit verbundenen Trägerschaften gelten – analog dem Beschluss des DSB-Bundestages vom 10.12.2005 –für die Mitgliedsorganisationen der damaligen Verbändegruppe „Verbände mit besonderer Aufgabenstellung“. Für die mit der Fusion 2006 neu gegründete Verbändegruppe „Sportverbände mit besonderen Aufgaben“ müssen noch Regelungen erarbeitet werden.

Zum 7.12.2009 ausbildende VmbA, die sportartübergreifend aufgestellt sind: CVJM-Sport, DJK-Sportverband, Deutscher Betriebssportverband, Kneipp-Bund, Deutscher Verband für Freikörperkultur. Zum 7.12.2009 ausbildender VmbA, der sportartspezifisch aufgestellt ist: Deutscher Aikido-Bund.

**diesem Fall steht allerdings nicht die Sportart im Zentrum, sie bildet ein Instrument für die prioritäre Zielsetzung (hier: des gesundheitsorientierten Trainings)**

- 4. Um funktionierende Strukturen nicht zu gefährden, sollen neue Ausbildungskonzeptionen, die von dem o.g. Grundsatz abweichen, aber auf der Grundlage der alten RRL vor dem 10.12.2005 vom DSB/ DOSB genehmigt wurden, auch auf der Grundlage der neuen RRL genehmigt werden (= Bestandsschutz<sup>2</sup>).**

Es wird ausdrücklich betont, dass die Festlegungen im o.g. Kooperationsmodell nicht als Mittel zur „Abgrenzung“ eingesetzt werden dürfen. Kooperationen (z.B. in Modulform) zwischen Landessportbünden und Landesfachverbänden sind im Normalfall der Ausbildungsarbeit aktiv anzustreben und wo immer möglich und sinnvoll auch verpflichtend. Es darf sich kein Verband sinnvollen Kooperationen verschließen, denn diese stärken die Ausbildungsarbeit zum Nutzen des gesamten organisierten Sports.

Die LSBs erkennen dabei im Rahmen einer „Sicherstellungsverpflichtung“ ihre Rolle als Partner für Spitzenverbände an, wenn in den Landesfachverbänden Unterstützungsbedarf geäußert oder Defizite festgestellt werden. Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Qualitätsentwicklung in ihrem Bundesland können die LSB die Federführung für bestimmte Ausbildungsgänge der Landesfachverbände übernehmen. Dies setzt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesfachverbänden und Spitzenverbänden voraus. Hierfür ist eine intensive Kommunikation und Abstimmung zwischen allen Partnern (LSB, SV, LFV) notwendig.

#### **Öffnungsklausel:**

Das oben beschriebene Verfahren beschreibt den „Normalfall“. Es kann auch Ausnahmen geben, die ermöglicht werden sollten:

Das Anliegen, dass insbesondere größere Spitzenverbände ihre Mitglieder „ganzheitlich“ betreuen (d.h. auch ÜL- und VM-Ausbildungen mit eigener „Absenderschaft“ durchführen) möchten, wird anerkannt. Allerdings wird bekräftigt, dass es zur Qualitätssicherung im Gesamtsystem und zur Vermeidung von für den organisierten Sport schädigenden Binnenkonkurrenzen nicht sinnvoll ist, wenn jeder Verband jeden Ausbildungsgang in eigener Trägerschaft anbietet. Wenn ein Spitzenverband eine ÜL oder VM-Ausbildung neu installieren möchte, so begibt er sich in einen Prozess gemeinsam mit den Landessportbünden. Dieser Prozess hat zum Ziel, den SV dazu in die Lage zu versetzen, den Ausbildungsgang mit hoher Qualität durchführen zu können und herauszufinden, ob tatsächlich das notwendige Potenzial im SV vorhanden ist, den Ausbildungsgang nachhaltig zu verankern. Weiterhin werden Kooperationen zwischen LSB und LFV aktiv gefördert.

---

<sup>2</sup>Eine Liste mit auf Grundlage der Regelung zum *Bestandsschutz* genehmigten Ausbildungsgängen findet sich im Anhang an diese Ausführungsbestimmungen. Diese Liste wird im Ressort Bildung und Olympische Erziehung erstellt und laufend aktualisiert. Eine aktuelle Fassung kann jederzeit beim Ressort Bildung und Olympische Erziehung angefordert werden.

Der Prozess beinhaltet folgende Schritte:

- Der Spitzenverband stellt einen Antrag auf Federführung des Ausbildungsganges bei einem Landessportbund.
  - Der betreffende LFV führt in Kooperation und unter Beratung des LSB den Ausbildungsgang durch.
  - Danach kann der SV den Ausbildungsgang in anderen LSB / LFV etablieren.
  - Wenn eine (noch zu definierende) Schwelle überschritten ist (z.B. Menge der LFV, Menge der Teilnehmer/innen, Ausbildungsteam), stellt der SV einen Antrag auf Trägerschaft beim DOSB für den betreffenden ÜL oder VM-Ausbildungsgang.
  - Das hierfür notwendige Verfahren wird zu dem Zeitpunkt im Detail erarbeitet, in dem sich ein solches Anliegen konkretisiert. Der DOSB wird in dieses Verfahren mit einbezogen.
2. Eine Kooperation von Spitzenverbänden, mit dem Ziel eine sportartenübergreifende ÜL-Ausbildung mit einem gemeinsamen Konzept zu etablieren, soll möglich sein.

## Ausführungsbestimmungen

Auf Grundlage dieser Regelungen zur Umsetzung des Kooperationsmodells bedarf es nun konkreter *Ausführungsbestimmungen* für die einzelnen Ausbildungsgänge:

### **Übungsleiterin/ Übungsleiter -C und -B/ sportartübergreifender Breitensport**

Aus den *Regelungen zum Kooperationsmodell*, in denen festgelegt wird, dass sportartübergreifende Ausbildungsgänge in Trägerschaft der Landessportbünde sowie sportartübergreifend aufgestellten VmbA liegen, folgt nachstehende Ausführungsbestimmung:

**Trägerschaft für die Ausbildung zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -C und -B/ sportartübergreifender Breitensport haben die Landessportbünde und sportartübergreifend aufgestellten VmbA.**

Möchte ein Spitzenverband/ sportartspezifisch aufgestellter VmbA eine Ausbildung zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -C oder -B/ sportartübergreifender Breitensport durchführen, muss er mit einem LSB kooperieren. Die Trägerschaft liegt auch dann beim LSB (bzw. sportartübergreifend aufgestellten VmbA).

Spitzenverbände und VmbA können für Ausbildungsgänge zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -C oder -B/ sportartübergreifender Breitensport dann die Trägerschaft haben, wenn Sie diesen Ausbildungsgang bereits vor dem 10.12.2005 auf Grundlage einer beim DSB/ DOSB genehmigten Konzeption ausgebildet haben („Bestandsschutz-Regelung“). Spitzenverbände und VmbA können zur Erlangung der Trägerschaft im o.g. Ausbildungsgang die Möglichkeit der „Öffnungsklausel“ in Anspruch nehmen.

### **Übungsleiterin/ Übungsleiter -B/ „Sport in der Prävention“**

Aus den *Regelungen zum Kooperationsmodell* ergeben sich zwei Regelungen für die Genehmigung von Ausbildungsgängen für die Ausbildung zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -B/ „Sport in der Prävention“:

1. **Die Ausbildung zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -B/ „Sport in der Prävention“ ist sportartübergreifend konzipiert: In diesem Fall liegt die Trägerschaft bei den Landessportbünden oder sportartübergreifend aufgestellten VmbA.**
2. **Die Ausbildung zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -B/ „Sport in der Prävention“ ist sportartspezifisch konzipiert: In diesem Fall liegt die Trägerschaft bei den entsprechenden Spitzenverbänden oder sportartspezifisch aufgestellten VmbA.**

Möchte ein Spitzenverband/ sportartspezifisch aufgestellter VmbA eine sportartübergreifende Übungsleiterinnen/ Übungsleiter -B/ „Sport in der Prävention“-Ausbildung durchführen, muss er mit einem LSB (bzw. sportartübergreifend aufgestellten VmbA) kooperieren. Die Trägerschaft liegt dann beim LSB (bzw. sportartübergreifend aufgestellten VmbA).

Ebenso gilt, wenn ein LSB/ sportartübergreifend aufgestellter VmbA eine sportartspezifische Übungsleiterin/ Übungsleiter -B/ „Sport in der Prävention“-Ausbildung durchführen möchte, dass er mit einem Spitzenverband/ sportartspezifisch aufgestellten VmbA kooperieren muss. Die Trägerschaft liegt dann beim Spitzenverband/ sportartspezifisch aufgestellten VmbA.

Spitzenverbände können für Ausbildungsgänge zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -B/ „Sport in der Prävention“ (sportartübergreifend) dann die Trägerschaft haben, wenn Sie diesen Ausbildungsgang bereits vor dem 10.12.2005 auf Grundlage einer beim DSB/ DOSB genehmigten Konzeption ausgebildet haben („Bestandsschutz-Regelung“). Spitzenverbände und VmbA können zur Erlangung der Trägerschaft im o.g. Ausbildungsgang die Möglichkeit der „Öffnungsklausel“ in Anspruch nehmen.

### **Übungsleiterin/ Übungsleiter -B/ „Sport in der Rehabilitation“**

Aus den *Regelungen zum Kooperationsmodell* ergeben sich folgende Regelungen für die Genehmigung von Ausbildungsgängen für die Ausbildung zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -B/ „Sport in der Rehabilitation“:

1. **Die Ausbildung zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -B/ „Sport in der Rehabilitation“ ist sportartübergreifend konzipiert: In diesem Fall liegt die Trägerschaft bei den Landessportbünden oder sportartübergreifend aufgestellten VmbA.**
2. **Die Ausbildung zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -B/ „Sport in der Rehabilitation“ ist sportartspezifisch konzipiert: In diesem Fall liegt die Trägerschaft bei den entsprechenden Spitzenverbänden oder sportartspezifisch aufgestellten VmbA.**
3. **Des Weiteren gilt: Der Deutsche Behindertensportverband ist Träger für Qualifizierungsmaßnahmen im Rehabilitationssport.**

Möchte ein Spitzenverband/ sportartspezifisch aufgestellter VmbA eine sportartübergreifende Übungsleiterinnen/ Übungsleiter -B/ „Sport in der Rehabilitation“ -Ausbildung durchführen, muss mit einem LSB, einem sportartübergreifend aufgestelltem VmbA, oder dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) kooperiert werden. Die Trägerschaft liegt dann beim LSB, VmbA oder DBS.

Ebenso gilt, wenn ein LSB/ sportartübergreifend aufgestellter VmbA eine sportartspezifische Übungsleiterin/ Übungsleiter -B/ Sport in der Rehabilitation -Ausbildung durchführen möchte, muss er mit einem Spitzenverband/ sportartspezifisch aufgestellten VmbA kooperieren. Die Trägerschaft liegt dann beim Spitzenverband/ sportartspezifisch aufgestellten VmbA.

Spitzenverbände können für Ausbildungsgänge zur Übungsleiterin/ zum Übungsleiter -B/ „Sport in der Rehabilitation“ (sportartübergreifend) dann die Trägerschaft haben, wenn Sie diesen Ausbildungsgang bereits vor dem 10.12.2005 auf Grundlage einer beim DSB/ DOSB genehmigten



Konzeption ausgebildet haben („Bestandsschutz-Regelung“). Spitzenverbände und VmbA können zur Erlangung der Trägerschaft im o.g. Ausbildungsgang die Möglichkeit der „Öffnungsklausel“ in Anspruch nehmen.

Für die Erstellung von Konzeptionen in diesem Bereich besteht ein Beratungsangebot des Deutschen Behindertensportverbandes.

### **Trainerin/ Trainer**

Aus den *Regelungen zum Kooperationsmodell*, in denen festgelegt wird, dass sportartspezifische Ausbildungsgänge in Trägerschaft der Spitzenverbände sowie sportartspezifisch aufgestellten VmbA liegen, folgt nachstehende Ausführungsbestimmung:

**Träger für Ausbildungen zur Trainerin/ zum Trainer -C, -B, -A Leistungs-/ sowie Breitensport sind die Spitzenverbände sowie sportartspezifisch aufgestellte VmbA.**

Möchte ein Landessportbund/ sportartübergreifend aufgestellter VmbA eine Ausbildung zur Trainerin/ zum Trainer -C, -B, -A durchführen, muss er mit einem Spitzenverband oder einem sportartspezifischen VmbA kooperieren. Die Trägerschaft liegt auch dann beim Spitzenverband oder einem sportartspezifisch aufgestellten VmbA.

### **Vereinsmanagerin/ Vereinsmanager**

Das Kooperationsmodell legt fest, dass die Federführung bei der Ausbildung zur Vereinsmanagerin/ zum Vereinsmanager bei den Landessportbünden liegt. Des weiteren können Spitzenverbände und VmbA die Vereinsmanagerinnen/ Vereinsmanager-Ausbildung in Abstimmung mit den Landessportbünden durchführen. In Bezugnahme der *Regelungen zum Kooperationsmodell* folgt daraus nachstehende Ausführungsbestimmung:

**Die Trägerschaft für Ausbildungen zur Vereinsmanagerin/ zum Vereinsmanager -C, -B liegt bei den Landessportbünden.**

Möchte ein Spitzenverband oder VmbA eine Vereinsmanagerinnen/ Vereinsmanager-Ausbildung durchführen, muss er mit einem Landessportbund kooperieren. Für solche Kooperationsformen bestehen vielfältige Möglichkeiten. Denkbar sind z.B. verbandsspezifische Modulangebote, die in Zusammenarbeit von LSB und Spitzenverband bzw. VmbA erarbeitet werden sollten. Es wird empfohlen, solche Kooperationsformen anzustreben. Die Trägerschaft liegt auch dann bei den Landessportbünden.

Spitzenverbände und VmbA können für Ausbildungsgänge zur Vereinsmanagerin/ zum Vereinsmanager dann die Trägerschaft haben, wenn Sie diesen Ausbildungsgang bereits vor dem 10.12.2005 auf Grundlage einer beim DSB/ DOSB genehmigten Konzeption ausgebildet haben („Bestandsschutz-Regelung“). Spitzenverbände und VmbA können zur Erlangung der Trägerschaft im o.g. Ausbildungsgang die Möglichkeit der „Öffnungsklausel“ in Anspruch nehmen.

## Ausführungsbestimmungen Kinder/Jugendliche und Jugendleiter

### Übungsleiterin/ Übungsleiter mit dem Profil ‚Kinder Jugendliche‘

In den Rahmenrichtlinien vom 10.12.2005 wird bezüglich der Trägerschaft von Ausbildungsgängen mit dem Profil ‚Kinder/Jugendliche‘ sowie bezüglich der Abstimmung von Jugend- und Gesamtorganisation Folgendes festgelegt:

*„Bei Ausbildungsgängen mit dem Schwerpunkt ‚Kinder/Jugendliche‘ wird empfohlen, die Trägerschaft den Jugendorganisationen zu übertragen. In jedem Fall ist die Zusammenarbeit und Abstimmung mit der jeweiligen Jugendorganisation zu gewährleisten. Die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) sind zu beachten.“ (RRL S. 85)*

Das bedeutet, dass die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung Übungsleiterin/ Übungsleiter mit dem Profil ‚Kinder/Jugendliche‘ die Übertragung der Trägerschaft auf die Sportjugenden empfehlen. Um die geforderte Abstimmung zwischen den Jugend- und Gesamtorganisationen sicherzustellen, wurde die Zweiunterschriftenlösung entwickelt<sup>3</sup>:

**Beim Einreichen neuer Ausbildungskonzeptionen mit dem Profil ‚Kinder/Jugendliche‘ soll die erfolgte Abstimmung zwischen Jugend- und Gesamtorganisation durch je eine Unterschrift dokumentiert werden.**

### Jugendleiterin/ Jugendleiter

In den Rahmenrichtlinien vom 10.12.2005 wird festgelegt, dass bei Ausbildungsgängen mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) zu beachten sind (RRL S. 85). Hintergrund für diese Festlegung ist, dass die Jugendorganisationen im Sport freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind. Sie sind verpflichtet, jungen Menschen „die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen (...), sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ [KJHG §1] Diese Aufgabe wird u.a. durch die Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Ausbildung realisiert.

Die Rahmenrichtlinien nehmen den Auftrag des KJHG auf und übertragen die Trägerschaft der Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Ausbildung den Jugendorganisationen des jeweiligen Gesamtverbandes. Im Einzelnen gilt für ....

#### **Landessportbünde:**

*„Federführend sind sie für die Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Ausbildung (in Trägerschaft der Sportjugenden)“ [RRL S. 87].*

#### **Spitzenverbände und VmbA:**

*„Die (...) Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Ausbildung (in Trägerschaft der Sportjugenden) führen sie in Abstimmung mit den Landessportbünden durch.“ [RRL S. 86]*

---

<sup>3</sup> Vgl. unser Schreiben „Verbandliche Bildung – Umsetzung der Rahmenrichtlinien“ vom 12.6.07

Das bedeutet, dass die Landessportjugenden sowie die Jugendorganisationen der Spitzenverbände und der VmbA Träger der Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Ausbildung sind:

**Die Trägerschaft der Jugendleiterinnen/Jugendleiter-Ausbildung liegt bei den Jugendorganisationen.**

Bei der Abstimmung der Ausbildungskonzeptionen zwischen den Jugendorganisationen der Spitzenverbände bzw. VmbA und den Landessportbünden bzw. -jugenden sowie zwischen den jeweiligen Jugend- und Gesamtorganisationen sind besondere Regelungen zu beachten. Im Einzelnen gilt:

**Beim Einreichen neuer Ausbildungskonzeptionen soll die erfolgte Abstimmung zwischen Jugend- und Gesamtorganisation durch je eine Unterschrift dokumentiert werden<sup>4</sup>:**

Darüber hinaus gilt für Jugendleiterinnen/ Jugendleiter-Ausbildung der Jugendorganisationen der Spitzenverbände und VmbA:

**Jugendleiterinnen/ Jugendleiter-Ausbildungen der Jugendorganisationen der Spitzenverbände bzw. VmbA müssen gemäß RRL grundsätzlich mit den Landessportbünden abgestimmt werden. Die Abstimmung sollte zuständigkeitshalber zwischen den Jugendorganisationen der Spitzenverbände bzw. VmbA und den Landessportjugenden erfolgen.**

Jugendleiterinnen/ Jugendleiter-Ausbildungen, die durch die Jugendorganisationen der Spitzenverbände und VmbA bundeszentral durchgeführt werden, können aus praktischen Gründen kaum mit den Landessportjugenden abgestimmt werden – zumal die Module häufig in verschiedenen Bundesländern stattfinden. Daher gilt folgende Regelung:

**Bundeszentrale Jugendleiterinnen/ Jugendleiter-Ausbildungen müssen nicht mit den Landessportbünden/-jugenden abgestimmt werden. Es genügt die Bewilligung der Ausbildungskonzeption durch den DOSB in Abstimmung mit der dsj. Darüber hinaus sollten die Landessportjugenden über bundeszentrale Jugendleiterinnen/ Jugendleiter-Ausbildungen informiert werden.**

Folgende Kriterien gelten in Anlehnung an den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP): Eine Jugendleiterinnen/ Jugendleiter-Ausbildung gilt als bundeszentral, wenn sie in allen Bundesländern, in denen der Verband tätig ist, ausgeschrieben wurde und Teilnehmer/-innen aus mindestens drei Bundesländern in einem ausgewogenen Verhältnis beteiligt sind.

---

<sup>4</sup> Vgl. unser Schreiben „Verbandliche Bildung – Umsetzung der Rahmenrichtlinien“ vom 12.6.07

## Teil 2: Erste-Hilfe-Ausbildung

Beschlossen durch den DOSB-Vorstand am 26. Februar 2015

### Hintergrund

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen [Olympischen] Sportbundes vom 10.12.2005 schreiben u.a. fest, dass für die Lizenzerteilung auf erster Lizenzstufe der Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses notwendig ist (vgl. RRL S. 91). Die Inhalte der Kurse richten sich in methodisch-didaktischer Hinsicht nach den Lehrplänen und Leitfäden der „Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe“ (BAGEH) unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirats für erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer (vgl. Materialienband zu den RRL; Kapitel 3.5.1 Erste Hilfe).

Die Hilfsorganisationen, welche die BAGEH bilden, haben ihre "Gemeinsamen Grundsätze zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe" zum 1. Januar 2015 überarbeitet und am 28. Januar 2015 veröffentlicht. Die bisherige Erste-Hilfe-Ausbildung wurde hierbei einer gründlichen pädagogischen Überarbeitung unterzogen, was eine Reduzierung des Zeitumfanges von 16 auf 9 Lerneinheiten mit sich brachte. Diese neue Erste-Hilfe-Grundausbildung tritt ab 1. April 2015 in Kraft.

### Ausführungsbestimmungen

Ausbildungen im Rahmen der „Gemeinsamen Grundsätze zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der BAGEH sind für die DOSB-Lizenzausbildungen anzuerkennen. Der DOSB empfiehlt den Ausbildungsträgern, folgenden Absatz in ihre Ausbildungsrichtlinien zu übernehmen:  
*„Für die Erteilung der Übungsleiterin/Übungsleiter - C, Trainerin/Trainer - C und Jugendleiterin/Jugendleiter-Lizenz ist der Nachweis einer „Erste-Hilfe-Grundausbildung“ gemäß den "Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe" der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe erforderlich, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.“*

## Teil 3: Praxisjahr Implementierung in der ÜL-B Ausbildung

Beschlossen durch den DOSB-Vorstand am 10. März 2020

### Hintergrund

Anlass der Ergänzung war, dass der GKV-Spitzenverband (Dachverband der gesetzlichen Krankenkassen) die Anbieterqualifikation für die Individualprävention überarbeitete. Diese gelten ab dem 1. Oktober 2020. In dieser Anbieterqualifikation wird eine Ausbildungsdauer vom ÜL-C bis ÜL-B mit insgesamt 750 LE anerkannt, das Praxisjahr inklusive der Vor- und Nachbereitungen einberechnet.

Im Zuge der Überprüfung der Anbieterqualifikation wurde eine Schieflage zwischen den Zulassungsvoraussetzung für den Erwerb der Lizenzen auf der zweiten Lizenzstufe festgestellt. Während Trainer\*innen zwischen der C- und B-Ausbildung ein Praxisjahr und Vereinsmanager\*innen sogar zwei Praxisjahre absolvieren müssen, reicht für die Zulassung zur ÜL-B Ausbildung die gültige C-Lizenz.

### Ausführungsbestimmungen

Kapitel VII ORDNUNGEN, 1. Qualifizierungsordnung...1.4 Zulassung zur Ausbildung...Zweite Lizenzstufe (s. 89)

Voraussetzung für die Zulassung zur Übungsleiterin/Übungsleiter-Ausbildung B, Übungsleiterin/Übungsleiter-Ausbildung „Sport in der Prävention“, „Sport in der Rehabilitation“ ist

- eine gültige Übungsleiterin/Übungsleiter - C Lizenz
- eine gültige Trainerin/Trainer - C Lizenz
- **„Nachweis einer mindestens 1-jährigen Übungsleiter\*innen-Tätigkeit im Sportverein oder vergleichbarer Tätigkeitsnachweis (Einzelfallentscheidung des jeweiligen Ausbildungsträgers)“**